



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Hinweise

über die Pädagogische Schulung und
Überprüfung (Kurs 2025)

Direkteinstieg als wissenschaftliche Lehr-
kraft an Gymnasien

Inhalt

1. Zuständigkeiten	3
2. Rahmenbedingungen	3
2.1 Zeitlicher Ablauf des Direkteinstiegs:	3
2.2 Arbeitsvertrag	4
2.3 Krankmeldungen	4
3. Organisatorische Hinweise zur Pädagogischen Schulung.....	5
3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule	5
3.2 Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung, 1. Schulhalbjahr 6	
3.3 Mentorat	7
3.4 Seminarveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr	7
3.5 Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen.....	7
4. Allgemeines.....	8
4.1 Einsatz in der Kursstufe.....	8
4.2 Einsatz als Klassenleitung.....	9
4.3 Vertretungsunterricht	9
4.4 Außerschulische Veranstaltungen	9
4.5 Teilzeit.....	9
4.6 Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich.....	10
4.7 Schwangerschaft.....	10
4.8 Fahrtkosten.....	10
5. Weiterführende Links	11

Juli 2025 (2. Auflage)

1. Zuständigkeiten

- Personalverwaltende Behörde ist das Regierungspräsidium, mit dem, in Vertretung für das Land Baden-Württemberg, der Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
- Stammdienststelle der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ist die Schule, für welche sie eingestellt sind - für die gesamte Dauer des Direkteinstiegs (in der Regel drei Jahre).
- Verantwortlich für die schulische Tätigkeit ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Schule der Direkteinsteigerin/des Direkteinsteigers.
- Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sind für die Organisation und Gestaltung der Seminarveranstaltungen während der Pädagogischen Schulung zuständig. Der Seminarort der Intensivphase sowie der Seminarort nach Abschluss der Intensivphase wird seitens des Arbeitgebers hinsichtlich Ort und Häufigkeit der Teilnahme festgelegt. Dies kann auch einen Wechsel des Seminarstandortes nach der Intensivphase bedeuten.
- Die Organisation der Überprüfung (Prüfungen in entsprechender Anwendung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (GymPO) in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt durch die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts (LLPA) bei den Regierungspräsidien.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Zeitlicher Ablauf des Direkteinstiegs:

1. Schuljahr		2. Schuljahr		3. Schuljahr	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Einstellung (Sept.) Intensivphase	Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes	Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes	Teilnahme an den Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes		Erwerb der Laufbahnbefähigung
Pädagogische Schulung und Überprüfung				Jahr der Bewährung	
Pädagogische Schulung (Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte), ab 3. Halbjahr Beginn der Überprüfungsphase: Überprüfung entsprechend GymPO			Überprüfungsphase		
Berufsbegleitende Qualifizierung und Unterrichtstätigkeit an der Schule					
Hospitation, angeleiteter Unterricht, selbstständiger Unterricht unter Betreuung von Mentor/in				Selbstständiger Unterricht	

2.2 Arbeitsvertrag

Der Vertrag wird zunächst als befristetes Arbeitsverhältnis (einjährige Befristung mit Erprobung als Befristungsgrund) in Vollzeit abgeschlossen. Die Probezeit dauert 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Grund gekündigt werden.

Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung und Überprüfung ist verpflichtend. Innerhalb des ersten Schuljahres ist die Bewährung der Direkteinsteiger/Direkteinsteigerinnen durch die Schulleitung festzustellen. Dies erfolgt nach Aufforderung des zuständigen Regierungspräsidiums (Beurteilungsformular mit Befähigungsmerkmalen). Bei Nicht-Bewährung (innerhalb des ersten Schuljahres) endet das Arbeitsverhältnis mit Auslaufen des befristeten Vertrags.

Bei Bewährung innerhalb des ersten Jahres wird der Vertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unter einer auflösenden Bedingung umgewandelt. Falls das am Ende dieser Schulung durchgeführte Überprüfungsverfahren auch nach ggfs. erfolgter Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wird, endet der Vertrag mit einer 2-wöchigen Auslaufrist nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über die nicht erfolgreiche Teilnahme an der Überprüfung.

Bei den Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteigern erfolgt keine „Überprüfung Übernahme selbständiger Unterricht“ entsprechend § 10 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 4 GymPO.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pädagogischen Schulung folgt das Jahr der Bewährung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 LVO-KM).

2.3 Krankmeldungen

Die Stammdienststelle von Lehrkräften im Direkteinstieg ist die Schule, daher erfolgt die Krankmeldung an der Schule; das Seminar ist an einem Seminartag durch die Direkteinsteigerin/den Direkteinsteiger zusätzlich zu informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit länger als drei Kalendertage, hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer über den Dienstweg (Stammdienststelle Schule) an das Regierungspräsidium eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Hierbei erfolgt die Übermittlung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arzt an die technische Plattform des LBV. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, diese automatisiert abzurufen. Wir empfehlen, die Schule über das Vorliegen einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu informieren. Das Merkblatt hierzu findet sich unter:

[Verfahrensbeschreibung Datenaustausch eAU-Arbeitgeber-Krankenkassen](#)

Bei einem langfristigen Ausfall einer Direkteinsteigerin bzw. eines Direkteinsteigers findet eine individuelle Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium als personalverwaltende Behörde, der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium, dem Seminar und der Schulleitung statt.

Prüfungen im Rahmen der Überprüfung:

Für das Fernbleiben bzw. den Rücktritt von einer Prüfung gilt außerdem § 25 GymPO.

Gegebenenfalls ist ein individueller Ausbildungsplan durch das Seminar oder ein gesonderter Prüfungsplan durch die zuständige Außenstelle des LLPA zu erstellen.

3. Organisatorische Hinweise zur Pädagogischen Schulung

3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule

Die Unterrichtstätigkeit findet in beiden Fächern des/der Teilnehmenden statt und ist wie folgt aufgegliedert:

	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Hospitation/ begleiteter Unt.	6 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>	2 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>	2 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>	2 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>
selbstständiger Unterricht	8 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>	8 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>	16 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>	16 Std./W. <i>in beiden Fächern</i>
Summe Schule	14 Std./W.	10 Std./W.	18 Std./W.	18 Std./W.

Die Lehrkräfte im Direkteinstieg unterrichten von Beginn an selbstständig. Im Hinblick auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis entsprechend § 21 GymPO sind bestimmte Rahmenbedingungen für die Lehraufträge zu erfüllen. Wünschenswert ist es, dass die Schulleitung selbstständige Lehraufträge zuweist, die verschiedene Schulstufen (an den neunjährigen Gymnasien: Unterstufe: 5 - 7, Mittelstufe: 8 - 10, Oberstufe: 11 - 13) innerhalb der Klassenstufen 5-11 abdecken. Zum Einsatz in der Kursstufe siehe unten unter 4.1.

3.2 Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung, 1. Schulhalbjahr

Die Inhalte orientieren sich jeweils an der von Kultusministerium und ZSL veröffentlichten Konzeption zur Pädagogischen Schulung. Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist ein verpflichtender Baustein des Direkteinstiegs. Die Pädagogische Schulung im Direkteinstieg Lehramt Gymnasium umfasst ca. zwei Schuljahre.

Im ersten Halbjahr, der Intensivphase, findet die Pädagogische Schulung an einem oder mehreren ausgewählten Seminar/en in Baden-Württemberg statt.

Teile der Intensivphase sind als vor dem ersten Schultag stattfindende Kompakttage vorgesehen, weitere Teile der Intensivphase werden durch das ab dem zweiten Halbjahr aufnehmende Seminar übernommen. Dies kommt den spezifischen Merkmalen des Direkteinstieges, selbstständige Unterrichtstätigkeit von Beginn an, entgegen. Die Aufteilung der Seminarveranstaltungen in der Intensivphase gestaltet sich wie folgt:

Intensivphase zum Direkteinstieg Lehramt Gymnasium: 190 Std. HJ 1	
Intensivphase zentral (inklusive Kompakttage)	Intensivphase aufnehmendes Seminar
<ul style="list-style-type: none">• 40 Std. je Fachdidaktik• 10 Std. Schulrecht• 36 Std. Pädagogik/Pädagogische Psychologie	<ul style="list-style-type: none">• 40 Std. individuelle Betreuung• 24 Std. Einführungsphase

Zusätzlich erfolgt in jeder Fachdidaktik je ein beratender Unterrichtsbesuch sowie ggf. ein Besuch im Tandem mit Pädagogik.

Die Organisation und Verteilung der vorgesehenen 24 Stunden für die Einführungsphase werden standortspezifisch vom aufnehmenden Seminar vorgenommen. Die individuelle Betreuung liegt ebenfalls in der Verantwortung des aufnehmenden Seminars.

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung:

- Das jeweilige Format der Veranstaltungen (Präsenz, online, Blended Learning) kann den Strukturen des jeweiligen Seminars angepasst werden. Dabei sollten Präsenz- und Onlineformate in einem ausgewogenen Verhältnis sein.

- Fachhospitationen, fachdidaktische Unterrichtshospitationen etc. sind im Rahmen des ausgewiesenen Stundenumfangs der Fächer seminarspezifisch realisierbar.
- Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist verpflichtend.
- Im Rahmen der pädagogischen Schulung sind bei bestimmten Unterrichtsfächern wie z.B. Sport, Technik und Bildender Kunst zusätzliche Nachqualifikationen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zu fachspezifischen Sicherheitsaspekten vonnöten. Diese können sowohl an den jeweiligen Dienststellen/Schulen als auch an bestimmten Seminarstandorten stattfinden.

3.3 Mentorat

Es ist entsprechend § 13 Abs. 2 GymPO auch im Direkteinstieg ein Mentorat vorgesehen. Die Schulen erhalten, genauso wie bei den Vorbereitungsdiensten, Anrechnungsstunden (vgl. Abschnitt IV. Anrechnungen, Nummer 1. 4 der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen).

3.4 Seminarveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr

In der Zeit ab Februar durchlaufen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger nach Besuch ausgewählter Stunden der Einführungsphase in den Vorbereitungsdienst die essentiellen Seminarveranstaltungen (inhaltliche Kernbereiche der Seminarveranstaltungen, die im Hinblick auf die Überprüfung unverzichtbar sind sowie u.a. Medienbildung) des Vorbereitungsdienstes gemeinsam mit den Referendarinnen und Referendaren. Ggf. ergänzende spezielle Angebote für Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger sind bei Feststellung des Bedarfs durch das ZSL möglich.

3.5 Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen

Die Überprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der für die abschließende Staatsprüfung maßgeblichen Prüfungsordnung GymPO in der jeweils gültigen Fassung und nach Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts.

Schulleiterbeurteilung	etwa drei Monate vor Beendigung der Pädagogischen Schulung
Schulrechtsprüfung (Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenes Jugend- und Elternrecht)	- 2. Jahr, zu Beginn des ersten Halbjahrs - Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten

Kolloquium in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Jahr, Mitte zweites Halbjahr - Einzelprüfung von etwa 30 Minuten
Beurteilung der Unterrichtspraxis	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Jahr, erstes und zweites Halbjahr - je zwei unterrichtspraktischen Prüfungen in jedem Fach - je Fach eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe - die beiden weiteren Prüfungen werden in verschiedenen Fächern, eine in der Unterstufe, die andere in der Mittelstufe, absolviert. - Unterrichtsdauer jeweils mindestens 45 Minuten
Fachdidaktische Kolloquien	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Jahr, Mitte zweites Halbjahr - je Fach etwa 30 Minuten Prüfungsgespräch

Prüfungsrücktritt bei Krankheit:

Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung wegen Krankheit gilt § 25 GymPO. Das ärztliche Zeugnis muss die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Es wird über die Schulleitung an die Außenstelle des LLPA gesandt.

Nichtbestehen von Prüfungen:

Die Außenstelle des LLPA informiert über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsteilen.

Die Wiederholung von Prüfungen ist einmal möglich; hierbei gelten die Bestimmungen der GymPO entsprechend.

4. Allgemeines

4.1 Einsatz in der Kursstufe

Lehrkräfte im Direkteinstieg können an den neunjährigen Gymnasien in den Klassenstufen 5 - 11 eingesetzt werden. Ein Einsatz in der Kursstufe wird frühestens ab dem Bewährungsjahr empfohlen.

4.2 Einsatz als Klassenleitung

Ein Einsatz als Klassenleitung ist nicht vorgesehen. Hierbei gelten die entsprechenden Ausführungen zum Vorbereitungsdienst.

4.3 Vertretungsunterricht

Prinzipiell steht die Unterrichtsverpflichtung in den Fächern im Vordergrund. Daher können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger während der Pädagogischen Schulung in der Regel nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

4.4 Außerschulische Veranstaltungen

Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor Schulveranstaltungen. Die Pädagogische Schulung der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger umfasst neben der Unterrichtstätigkeit und den Seminarveranstaltungen auch Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger auch an Veranstaltungen der Schule (z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflegschaftsabende) teilnehmen, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Seminars stattfinden. Bei sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ggf. in geringem Umfang als Begleitpersonen hinzugezogen werden, wobei die üblichen Regelungen für die Genehmigung durch die Schulleitung gelten. Im Hinblick auf Klassenfahrten/Schullandheimaufenthalte/Projektstage etc. ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht in die jeweiligen Prüfungsphasen fallen dürfen.

4.5 Teilzeit

Derzeit ist keine Möglichkeit vorgesehen, die Pädagogische Schulung in Teilzeit zu absolvieren.

Sofern das Bewährungsjahr in Teilzeit absolviert werden soll, muss spätestens im Dezember des zweiten Schuljahres mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen werden. Das Bewährungsjahr (drittes Schuljahr) kann in Teilzeit, mindestens jedoch mit einem halben Deputat, absolviert werden. Ein STEWI-Antrag auf Teilzeit ist zum ersten Tag nach den Weihnachtsferien zu stellen.

4.6 Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kommen insbesondere pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche in Betracht, um eine chancengleiche Teilhabe in der Pädagogischen Schulung herzustellen und Nachteile zu vermeiden.

Teil des pauschalen Nachteilsausgleichs ist die Gewährung einer pauschalen Deputatermäßigung im Umfang von einer Stunde beim selbständigen Unterricht (in Anlehnung an § 13 Abs. 4 GymPO) im Direkteinstieg. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erhalten diese von Anfang an über alle Halbjahre hinweg, da sie auch bereits von Anfang an selbständig unterrichten.

Die Hinweise bezüglich Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

4.7 Schwangerschaft

Die Hinweise bezüglich Schwangerschaft im Vorbereitungsdienst (z.B. zur Mitteilung an die Dienststelle, zur Gefährdungsbeurteilung sowie zu Mutterschutz und Elternzeit) gelten entsprechend. Personalverwaltende Behörde ist das Regierungspräsidium (siehe oben).

Für sonstige Belange der Pädagogischen Schulung sind das jeweilige Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar), für spätere Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung die jeweilige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zuständig.

Gegebenenfalls kann nach der Rückkehr aus Mutterschutz und Elternzeit ein individueller Ausbildungsplan erforderlich sein.

4.8 Fahrtkosten

Stammdienststelle ist die Schule, für welche die Einstellung erfolgt ist (siehe oben).

Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteiger sind hinsichtlich der Abrechnung der entstehenden Reisekosten zu Seminarveranstaltungen wie Referendarinnen/Referendare im Vorbereitungsdienst zu behandeln.

5. Weiterführende Links

Prüfungsordnungen:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards>

Handreichungen:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+zu+Lehramtspruefungen>

Terminpläne:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Termine>

Informationen zum Umgang mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1343399501/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Nachteilsausgleich%20in%20der%20Lehrerbildung%206-2021.pdf

Informationen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-1978654748/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/SBV-Brosch%C3%BCre%20Endfassung%2019-02-2025%20.pdf

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Urheberrechte: Die fotomechanische oder anderweitige technisch mögliche
Reproduktion des Satzes beziehungsweise der Satzordnung für
kommerzielle Zwecke nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Redaktion: Sabrina Nickchen, ZSL, Referat 21
Ina Gonnermann, KM, Referat 21
Dominik Steiner, KM, Referat 21
Sarah Schick, ZSL, Referat 33